

93. Nachtrag
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
- betreffend die Anlage 7 -

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 92. Satzungsnachtrages wird wie folgt geändert (letzter die Anlage 7 betreffender Satzungsnachtrag war Nachtrag 92):

Artikel 1

1. § 187a Absatz 3 Satz 3 der Anlage 7 zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird abgeändert und wie folgt neu gefasst:

**„§ 187a
Einmalbetrag**

(1) bis (2) ...

- (3) ¹Die Verpflichtungsbarwerte sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vom Verantwortlichen Aktuar zu ermitteln. ²Zur Gewährleistung ausreichender Sicherheiten ist als Rechnungszins der zum Zeitpunkt des Ausscheidens in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz zugrunde zu legen, höchstens jedoch ein Zinssatz von 2,75 v. H. ³Als Sterbetafeln sind die im Technischen Geschäftsplan festgelegten Heubeck-Richttafeln mit den an die Verhältnisse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See angepassten Modifikationen zu verwenden. ⁴Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten nach § 160 wird einkalkuliert.

(4) bis (5) ...“

Artikel 2

Artikel 1 tritt mit Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 18. November 2021.

Frank Vanhofen
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 95 Absatz 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Verbindung mit § 133 Absatz 1 der Anlage 7 zu § 95 der Satzung die in der Vertreterversammlung am 18.11.2021 beschlossene Satzungsänderung des 93. Satzungsnachtrags zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Bonn, 1. Februar 2022
Z 12/2113.2/5

Bundesministerium für Digitales und
Verkehr

Im Auftrag
Waltraud Schütz